

## Palm &amp; Enke in Erlangen.

5211. **Gesetzgebung**, die, d. Königr. Bayern seit Maximilian II. m. Erläuterung. Hrsg. von C. F. v. Dollmann, fortgesetzt von J. v. Böhl. 1. Thl. Gesetze privatrechtlichen Inhalts. 6. Bd. 9. Hft. Ver.-8. \* 18 N<sup>o</sup>  
Inhalt: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche m. Aufschluß d. Secretes v. A. Anshütz u. v. Wölberdorff. [Art. 196—270.]

## Pierer in Altenburg.

5212. **Pierer's Universal-Lexikon** der Vergangenheit u. Gegenwart od. neuestes encyclopäb. Wörterbuch der Wissenschaften, Künste u. Gewerbe. 5. Aufl. 46. Bfg. Ver.-8. Geh.  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$

## D. Reimer in Berlin.

5213. **See-Karten** der deutschen Nordsee-Küste. Blatt 2. Ostfriesische Inseln, westl. Thl. Lith. u. color. Imp.-Fol. \* 1  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$   
5214. — dasselbe. Blatt 3. Ostfriesische Inseln, oestl. Thl. m. Jade- u. Wesermündung. Lith. u. color. Imp.-Fol. \* 1  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$

## Schneider's Verlag in Mannheim.

5215. **Hoffmann, P. G. F.**, die Jesuiten. Geschichte u. System d. Jesuitenordens. 10. (Schluß-)Bfg. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{6}$

## Schweigger'sche Hofbuchh. in Berlin.

5216. **Zeittafeln** zur Kirchengeschichte. 3. Aufl. Neu bearb. v. H. Weingarten. II. Mittlere Kirchengeschichte. 4. Geh. \*  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   
5217. — dasselbe. III. Neuere Kirchengeschichte. [Schluss.] 4. Geh. \*  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$

## B. Tauchnitz in Leipzig.

5218. **Barth, G.**, das königl. sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870 geschichtlich u. praktisch erläutert. gr. 8. Geh. \* 16 N<sup>o</sup>  
5219. **Series for the young**. Vol. 16. gr. 16. Geh. \*  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   
Inhalt: Henrietta's wish or domineering. By Ch. M. Yonge.

## Universitätsbuchhandlung in Kiel.

5220. **Höft, F.**, üb. Ursprung u. Bedeutung unserer geographischen Namen in besond. Berücksicht. der Umgegend v. Rendsburg. 8. Rendsburg 1869. Geh. \*  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$

## Wartig in Leipzig.

5221. **Erläuterungen** zu den deutschen Klassikern. 1. Abth.: Erläuterungen zu Goethes Werken v. H. Dünker. XII. Faust. 1. Thl. 2. Aufl. gr. 16. Geh. \*  $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{6}$

## Weber in Leipzig.

5222. **Benedix, R.**, gesammelte dramatische Werke. 10. Bd. 2. Aufl. 8. Geh. \* 1  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

## Bwe. Berger-Levrault &amp; Sohn in Straßburg.

- Lehr, E.**, l'Alsace noble suivi de „Le livre d'or du patriciat de Strasbourg. 3 Vols. Imp.-4. In engl. Einh. \* 64  $\frac{1}{2}$   
**Mémoires de la société des sciences naturelles de Strasbourg**. Tome 6. Livr. 2. gr. 4. Geh. \* 4  $\frac{1}{2}$

## Nichtamtlicher Theil.

## Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

## Zweite Berathung.

V. Am 13. Mai 1870. \*)

Die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., bildete den vierten Punkt der Tagesordnung.

Präsident Dr. Simson:

Wir kommen auf die vierte Nummer der Tagesordnung: die Fortsetzung der gestern abgebrochenen

Zweiten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. von S. 47. ab.

Von neuen Amendments haben die Herren in Nr. 154 der Drucksachen die beiden Anträge der Abgeordneten von Hennig und Freiherr von Patow. Dann ist handschriftlich heute noch ein Antrag des Herrn Referenten der Commission eingegangen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

bei Abschluß resp. Erneuerung von Literar-Conventionen mit dem Auslande, Beschränkungen der freien Concurrenz, wie sie der Artikel VII. des preussisch-französischen Vertrags vom 2. August 1862 in Betreff des sogenannten getheilten Verlagsrechts enthält, jedenfalls beseitigen zu wollen.

Der Antrag ist als Resolution zu S. 73. gedacht und wird bei diesem Paragraphen zur Erörterung kommen.

Die Berathung war gestern bis zu S. 47. gediehen, auf welchen sich der Antrag der Abgeordneten von Hennig und Dr. Meyer (Thorn) bezieht, der in Nr. 154, I. abgedruckt ist.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Thorn): Meine Herren! Wir kommen zu einem Abschnitt des Gesetzes, der vielleicht Vielen von Ihnen eine etwas größere Schwierigkeit bereiten wird, insofern die Sachverhältnisse bei musikalischen Compositionen, namentlich die Verhältnisse des Verlags, ganz natürlich nicht so bekannt sind, als die Verhältnisse des Verlags von Büchern. Trotzdem, meine Herren, erfordert die Sache doch eine etwas eingehendere Würdigung. Es ist ja nicht zu leugnen, daß die musikalischen Compositionen in nahem Zusammenhange mit den Schriftwerken, mit den Büchern stehen, von denen wir im ersten Abschnitte gehandelt haben; aber dieser Zusammenhang ist nicht ein derartiger, daß es gerechtfertigt ist, die musikalischen Werke nach derselben Schablone zu behandeln wie die Schriftwerke. Es scheint uns nicht gerechtfertigt, deswegen, weil wir bei den

Schriftwerken eine dreißigjährige Schutzfrist vom Tode des Autors gerechnet, angenommen haben, sie auch hier anzunehmen.

Ich bemerke vorweg, meine Herren, um ein gewisses Vorurtheil zu beseitigen, daß ich für meine Person bei den Schriftwerken dem Regierungsentwurf zugestimmt habe; aber ich verwahre mich dagegen, daß daraus das Allermindeste für diese Frage folgt, bei der es sich um musikalische Compositionen handelt. Es ist mir ferner bekannt, daß die Bestimmung, wonach bei musikalischen Compositionen dieselbe Schutzfrist gelten soll wie bei Büchern, im Gesetz keineswegs neu, sondern wörtlich aus dem preussischen Gesetz vom 11. Juni 1837 entnommen ist; wir haben uns aber erlaubt, eine Aenderung vorzuschlagen, weil sich diese Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 außerordentlich schlecht bewährt hat. Der Grund, warum wir die musikalische Composition vollständig anders behandeln wollen, wie die Bücher, liegt eben darin, daß die factische Sachlage, wie sie sich im täglichen Leben macht, bei dem Verlag von Musikalien ganz anders ist, als bei dem Verlag von Büchern. Sie haben schon in einer früheren Debatte gehört, daß es bei Büchern, wenigstens zur Zeit, allgemeine Sitte ist — ich glaube, Ausnahmen kommen wohl kaum noch vor — dem Verleger das Recht einer bestimmten Auflage zu übertragen, wenn nicht etwa, was bei Büchern mitunter vorkommt, der Urheber den Selbstverlag vorzieht (wobei ich zugleich bemerke, daß der Selbstverlag bei musikalischen Compositionen eigentlich völlig außer Acht zu lassen ist, denn er kommt nie vor). Ich sage also: Bei Büchern wird dem Verleger eine bestimmte Auflage übergeben, er darf z. B. nur 1000 Exemplare drucken; wenn die 1000 Exemplare abgesetzt sind, muß sich der Verleger wieder an den Urheber wenden, um das Recht zu einer zweiten Auflage zu erhalten, oder der Urheber kann diese Auflage auch an einen Anderen übertragen.

Bei Musikalien ist eine derartige Beschränkung bei Uebertragung des Urheberrechts völlig außer Gebrauch. Fragen Sie bei den renommirtesten Firmen im Gebiet des musikalischen Verlags nach, so werden sie alle sagen, es komme niemals vor, daß der musikalische Autor nur eine bestimmte Anzahl von Exemplaren dem Verleger abdrucken gestattet, sondern er übergibt ihm das Werk im Ganzen in perpetuum, mit allen denjenigen Ausdehnungen, die in der Natur der Sache liegen, namentlich mit dem Recht der Arrangements, und der Verleger ist nun berechtigt, so lange es überhaupt einen Schutz gibt, das Werk zu drucken. Aber wie macht der Verleger das? Auch das ist hier schon berührt worden. Der Buchdrucker läßt die Typen setzen, zieht 1000 Exemplare ab und natürlich wird der Satz dann wieder auseinandergenommen. Wer musikalische Compositionen verlegt, läßt eine Platte machen, und nachdem die Platte fertig ist, läßt er 100 oder 200 Abzüge machen, denn er will erst sehen, wie die Sache geht. Sie wissen, bei den musikalischen Compositionen hat die Mode, der Geschmack, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Conjectur, eine große Bedeutung. Wenn die Abzüge fertig sind, behält der Verleger einen Theil, und die übrigen schickt er weg, die werden überall zur Ansicht ausgelegt. Vielleicht geht das Ding gar nicht, dann kommen die Krebse zurück, und dann läßt er nichts weiter abziehen, die Platte bleibt

\*) IV. S. Nr. 119.